

**Festlegungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der
Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn
ab dem Schuljahr 2024/2025 (gemäß Schulgesetz § 63 Abs. 1 Punkt 19) -
Beschluss der Schulkonferenz der KGSE vom 02.11.2023**

Die Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn legt folgende Verfahrensweisen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Jahrgang der Erich Kästner Gemeinschaftsschule fest.

Grundlage sind § 24 Schulgesetz in der Fassung vom 4. Februar 2014 sowie der Erlass „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21.11.2011 mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: „Aufnahmeerlass“).

0.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz und der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die an weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden dabei in allen Klassenstufen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken in heterogenen Lerngruppen gemeinsam unterrichtet.

1.

Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt aufgrund der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler.

Die Klassenanzahl für den 5. Jahrgang der KGSE wird vom Schulträger festgelegt. Dieser Wert ändert sich von Jahr zu Jahr.

Werden in Lerngruppen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet, wird die Stärke des 5. Jahrgangs nach Anhörung durch die Schulaufsichtsbehörde abgesenkt. Die Schule stellt einen entsprechenden Antrag an die Schulaufsichtsbehörde.

2.

Soll für eine aufzunehmende Schülerin oder einen aufzunehmenden Schüler eine besondere Härtefallsituation geltend gemacht werden, müssen die Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag Gesichtspunkte vortragen und belegen, die dafürsprechen, dass die Aufnahme an einer anderen Schule als der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn für ihr Kind unzumutbar wäre. Die Schule beurteilt im Einzelfall, ob eine Härtefallsituation vorliegt. (Aufnahmeerlass, 2.3)

3.
Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden der Schule von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen. (SchulG § 24 Abs. 4, Aufnahmeerlass, 2.2)

4.
Übersteigt nach 2. und 3. die verbliebene Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:

4.1.
Die Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn strebt an, in ihren Lerngruppen alle Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen. Für erfolgreiches Lernen in heterogenen Lerngruppen ist dabei das Vorliegen überfachlicher Kompetenzen besonders wichtig.

Aus diesem Grund werden bis zu einem Umfang von 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze (nach abgesenkter Aufnahmekapazität) Schülerinnen und Schülern mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ aufgenommen, vorrangig beginnend mit der höchsten Punktzahl (Aufnahmeerlass, 2.4).

Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass „Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung“, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juli 2018 – III 30, Punkt 2 Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (dort Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster zur Bewertung der überfachlichen Kompetenzen aus dieser Anlage in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 Zeugnisverordnung (ZVO) Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit. Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage.

Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, werden die Angaben gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt. Alle dort genannten überfachlichen Kompetenzen werden dabei gleich gewertet.

Alle in Frage kommenden Schülerinnen bzw. Schüler sind gemäß ihrer Leistungsstärke als Rangliste namentlich schriftlich festzuhalten.

Sind an einer Stelle dieses Ablaufs mehr Kinder vorhanden, deren überfachliche Kompetenzen gleich zu bewerten sind, als Restplätze in dieser Gruppe vorhanden sind, entscheidet zwischen ihnen das Los.

4.2

Wenn die Zahl der Anmeldungen auch nach der Anwendung des Punktes 4.1 die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, werden die noch zur Verfügung stehenden mittels eines Losverfahrens vergeben (Aufnahmeerlass, 2.8).

Beim Kriterium "Losverfahren" wird - im Falle, dass mehr Anmeldungen unter diesem Kriterium vorliegen als Schulplätze zur Verfügung stehen - das Losverfahren bis zum Ende weitergeführt und die Namen in einer Rangliste schriftlich festgehalten. So kann bei im Nachgang freiwerdenden Plätzen rechtlich ohne weiteren Aufwand nachbesetzt werden ("Warteliste").
